15.

Noch weiter südlich an der alten Frankfurter Poststraße, zwischen der Wimpert und dem Katerkopf, ein verfallenes Kreuz zum Gedenken an einen in den 60er Jahren dort im Schnee erfrorenen Urlauber. Der gänzlich verwitterte, zerborstene und übermooste Hauptbalken steht etwa 50 Meter abseits von dem Wege. Der Urlauber hat vielleicht den Weg abschneiden wollen und hat die Richtung verfehlt.

16.

Auf dem Richtweg nach Elkeringhausen steht ein Kreuz zum Gedenken an den 1854 dort verunglückten Müllersohn Wilhelm Cordes aus der Elkeringhauser Mühle (Ehrenheider ?). Unglück wohl erklärlich durch den steilen Abfall der Talhänge.

17.

Auf dem alten Landwege nach Küstelberg, nahe dem Bahnhof, am sog. Dumel, stand früher ein von der Familie Suren gestiftetes Feldkreuz.

18.

Ebenfalls wetter östlich auf demselben Landwege ein Kreuz. Verfallen.

19.

Desgleichen an der neuen Kunststraße nach Küstelberg, ebenfalls von der Familie Suren gestiftet.

20.

Am Deuzer Hammer, wo der Richtweg zwischen Langen Berg und Katerkopf auf die Kunststraße Winterberg—Züschen mündet, stand ein Kreuz zum Gedenken an einen Schneeverirrten. Verfallen.

21.

Auf derselben Straße ein 1848 von der Familie Dauber gestiftetes Kreuz, von dem der Kreuzstamm noch steht.

22.

Auf dem Höhenwege Judenfriedhof—Ehrenscheider Mühle ein verfallenes Kreuz, scheinbar ehemals mit Korpus. Gestiftet von Anton Kappen, gen. Krämers.

23.

Beim Stößchen am Ehrenscheid 2 Kreuze mit 5 Wunden. (Heute noch?) (Diese beiden Kreuze wahrscheinlich 22 und 23.)

24.

Am Stuten (Judenkirchhof) ein Kreuz der Familie Quick, gen. Kniepers. Heute verfallen. (?)

25.

Gegenüber dem Bahnhof, an der alten Frankfurt—Arnsberger Poststraße, ein verwittertes Kreuz. Inschrift unlesbar.

26.

Ein braunes verwittertes Holzkreuz im Garten von Adam Braun.

Eine Trauerordnung für das kurkölnische Sauerland 1716.

Mitgeteilt von H. Kraas, Hemer.

Im Besitz einer seit langen Jahren hier ansässigen Familie, die aus dem kurkölnischen Sauerland stammt, fand ich eine **„Churfürstliche gnädigste Verordnung wegen der Trauer“**, die einen hübschen Einblick in die „gute, alte Zeit“ gewährt. Sie lautet:

„Von Gottes Gnaden Wir Joseph Clement / Ertz-Bischoff zu Cöllen / des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürst / des heil. Apostol. Stuhls zu Rom Legatus natus, Bischoff zu Hildesheimb und Lüttig / Administrator des Stiffts Berchtesgaden / in Ob- und Niederen Bäyern / auch derObern Pfaltz / in Westphalen / zu Engeren und Bouillon Hertzog / Pfaltz-Graf bey Rhein / Landgraf zu Leuchtenberg / Marggraff zu Franchimont, Graf zu Lohe und Horn etc. etc. Thuen hiermit Jedermänniglichen kundt und zu wissen: Demnach Uns mißfälligst zu vernehmen vorkommen / was massen in denen Trauerfällen bey Anlegung der Traur einige ihrem Standt nicht geziemende / sondern über denselben und ihr Vermögen sich erstreckende Kosten angewendet / also daß sich und die Ihrige dardurch in Schulden und Verderb gesteckt; auch sonsten bey erwehnten Traur-Anlegungen sich mehr andere Inconvenientien zugetragen; So haben Wir diensam und noethig befunden / folgendes gnaedigst zu verordnen / und zwarn

Erstlich wollen Wir hiemit gnaedigst un ernstlich / daß / so viel die Zeit des Traurens belangt / über Mann und Frau / Vatter und Mutter / auch Schwieger-Eltern / fort von denen Eltern über ihre groß-jaehrige / der Elterliche Gewalt entlassen- oder im Standt gewesene Kindern / weniger nicht denen Testamentarischen Erben ein halb Jahr lang à dato des absterbens / in schwartz getraurt / bey diesen grossen traur-Faellen aber keinem / wes Standts / Qualitaet / Character und Wuerde derselbe auch immer seye / bey Straff höchster Ungnad und zwey hundert Goltguelden zugelassen seyn solle / seine Haußgenossen und Bediente schwartz zu kleyden / das Vorhauß oder die Zimmeren mit schwartz zu spalkiren / vielweniger die Carosse, Chaises, oder ander Gefaehrte in- oder außwendig / wie imgleichen die Pferde mit schwartz zu zieren / sondern bey solchen Begebenheiten solle nur allein in dem Zimmer worin die Traur-Klagen empfangen werden / schwartze Tischteppich zu gebrauchen erlaubt seyn.

So dann zweytens / bei Traurfaellen von Groß-Eltern / Brüder / und Schwestern / und erstem Grad der Schwaegerschafft / fals die Abgestorbene großjaehrig gewesen / nur ein Viertel Jahr in schwartzen Kleydern / für die übrigen Collateralen wie auch minderjährige Kinder / Schwester / Brueder / und im ersten Grad beschwaegerte / so ueber vierzehen Jahr alt / nur sechs Wochen in kleinem Traur / für die unter 14 Jahr alt gewesene Kinder / Schwester / Brueder / und vorgemelten Grads aber nur acht Tag in kleinem Traur ohne anlegung schwartzer Kleydung getraurt werden. Befehlen und gebieten solchem nach allen und jeden Ertz-Stifftischen Eingesessenen und Unterthanen ohne Unterscheid / dieser Unserer gnaedigster Verordnung kuenfftighin bey Vermeidung vorerwehnter Straff gehoerend nachzuleben / die jenige aber / so derselben auff ein- und andere Weiß zuwider handlen / sollen füer die verwuerckte Straff durch die jenige / denen es zustehet / exekutirt / oder doch sonsten darueber zu gebuehrender bestraffung zu hiesiger Unserer Hoff-Cantzley alsobald berichtet / und damit sich mit der Unwissenheit Niemand hernegst entschuldigen moege / dieses von denen Cantzelen publicirt / und so fort an gewoehnliche Oerther affigirt werden. Warnach sich ein jeder zu richten. Urkund dieses. Geben in Unserer Residenz-Stadt Bonn den 22. Decembris 1716.

Joseph Clement / Churfürst
(L. S.)
Vt. J. M. Schoenhoven.
J. J. Dierath.“

In Handschrift ist an die gedruckte „Traurordnung“ angefügt: Chur-Cöllnischen Hertzogthumbs Westphalen Verbeiserte Policey-Ordnung / de Anno 1723: Titulus XVIII. Von unordentlicher Kostbarkeit deren Kleideren / und unnoehtigen Koesten bey denen Traurfaellen. § phus 8vus. Damit man auch obgemelte Unsere gnaedigste Verordnung desto besser beobachte / wollen Wir daß die Contravenienten geringeren Standes durch Unsere Beambte also forth zum Bruechten-Protocoll, die übrige aber / als Unsere Beambte und Bediente durch Unsere Westphälische Cantzley / oder durch Unsere Ober-Beambte oder da der Contravenient deren einer waere / durch den nechst anwohnenden Beambten / bey Vermeydung Unserer Ungnad und willkuehriger Straff denuntirt werden sollen.

Preise aus dem Anschreibebuch des Müllers Konrad Cramer zu Niedersfeld (1627).

Von Hugo Cramer.
Mitgeteilt von Rektor Hugo Cramer.

	Thaler	Stlbgr.	Stüber
1 Bund Heu			9
1 Bund Grummet			12 (15)
1 Bund Stroh			10
1 Spind Roggen			26 (30)
1 Scheffel Roggen	1		44
1 Brot			6 (8)
1 Mütte Roggen	6		
1 Spind Hafer			20
1 Becher Hafergrütze			12 (15)
1 Mütte Hafer	4½		
1 Spind Gerste			23 (28)
1 Becher Hafermehl			8
1 Oelkuchen			3 (5)
1 Ohrt Oel			8
1 Kanne Oel			40
1 Ohrt Branntwein			6
1 Maaß Branntwein			28
1 Spind Lein geschlagen			3
1 Spind Gerste geschält			4 (5)
1 Spind Korn gemahlen			2
Von 1 Spind der Mülter			2
1 Spind Malz geschrotet			1½
1 Spind Kartoffeln gepflanzt			40
1 Tag gearbeitet			16½
1 Stück Linnen gebleicht		1	
1 Mütte Land im Gebrauch		2	
1 Schwein	1		

Bodenaltertümer.

Die Nachteile, die der Wissenschaft durch wilde Grabungen nichtsachkundiger Personen und durch den Verderb und die Verzettelung wertvoller Gelegenheitsfunde erwuchsen, machten ein Ausgrabungsgesetz notwendig. Dieses wurde am 26. März 1914 erlassen. Die Ausführungsbestimmungen zu ihm erließ der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unter dem 30. Juli 1920. Das für die Allgemeinheit nicht unwichtige Gesetz und seine Ausführungsvorschriften bestimmen im wesentlichen folgendes: Eine Grabung nach beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen, die in einem Grundstück (auch in Gebäuden und Mauern) verborgen liegen oder vor der Entdeckung verborgen lagen, darf, wenn diese Gegenstände für die Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte der Menschen und für die Urgeschichte der Tier- oder Pflanzenwelt von Bedeutung sind, nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten unternommen werden. Dieser — in dringenden Fällen auch die Ortspolizeibehörde — ist befugt, einer ohne die erforderliche Genehmigung begonnenen Grabung Einhalt zu tun. Als Beispiele solcher zu schützenden Gegenstände seien benannt: Gebrauchsgegenstände, Gefäße, Waffen, Schmuckstücke, Münzen, Siedlungsreste, Grabanlagen, menschliche Skelette, versteinerte oder sonstige Reste oder Abdrücke urgeschichtlicher Tiere und Pflanzen, auch äußerlich unscheinbare Spuren oder Bruchstücke solcher Gegenstände kommen in Betracht. Gelegenheitsfunde, d. h. Funde, die bei einer nicht auf Auffindung oder Untersuchung verborgener Altertümer gerichteten Grabung gemacht werden, z. B. bei Erdarbeiten, Gewässerregulierungen, landwirtschaftlichen Arbeiten, Berg- und Brucharbeiten, Gebäudeabbrüchen, müssen der Ortspolizeibehörde angezeigt werden, falls sie von erheblicher Bedeutung sind. Anzeigepflichtig sind die Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen der Gegenstand entdeckt ist. Durch Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Anzeigepflichtigen haben auch den entdeckten Gegenstand und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erheblichen Nachteil oder Aufwendung von Kosten geschehen kann. Für naturgeschichtliche Bodenaltertümer besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht nicht. Der Staat, die Provinz, der kommunalständische Verband, der Kreis und die Gemeinde, in denen Bodenaltertümer entdeckt sind, können deren Ablieferung verlangen, wenn sachlich die Gefahr besteht, daß die gefundenen Gegenstände verschlechtert werden oder daß sie der Denkmalspflege im Inlande oder der Wissenschaft verloren gehen. Als Entschädigung ist Ersatz des gemeinen Wertes des Gegenstandes zu leisten. Um eine der Durchführung des Gesetzes eine sachgemäße Mitwirkung der hierzu geeigneten Stellen zu ermöglichen, sind Vertrauensmänner berufen worden.

Die Linde.

Von Professor Dr. A. Würmeling.

Der Name Linde ist sehr alt und dunkeln Ursprunges. Einige meinen, daß der Baum von dem alten Gebrauch, den Bast zu Stricken, Seilen usw. zu verwenden, den Namen habe, da im Schwedischen und Dänischen „linda“ eine „Binde“ heißt und auch „winden, wickeln“ bedeutet; danach besagt die Bezeichnung Linde soviel wie „Bastbaum“. Nach anderen ist der Name Linde mit „linde“ und „gelinde“ verwandt, da das Holz des Baumes weich und „gelind“ sei.

Unsern Altvordern war die Linde ein heiliger Baum; sie war mit seinen süß duftenden Blüten der Frigga geweiht. Wälder bildend ist sie im Sauerland wohl nie gewesen, doch waren in den heiligen Hainen, die Wallfahrtsgänge mit Linden bepflanzt, und unter dem dunklen Schatten der dichten Kronen waren vielfach Zeichen der Götter aufgestellt. Mit Scheu und Ehrfurcht wurde deshalb die Linde von jung und alt betrachtet. Sie mutwillig zu beschädigen, galt für großen Frevel, und in dem Glauben des Volkes spielte sie eine nicht unbedeutende Rolle. Nach Einführung des Christentums schnitzte man aus Lindenholz Heiligenbilder und nannte dieses Holz deshalb „lignum sacrum“ (heiliges Holz).

Als ein der Frigga geweihter Baum war er gegen Blitz gefeit. Unsere Vorfahren suchten unter der Linde Schutz beim Gewitter. Dies bewog auch Karl dem Großen, die Anpflanzung dieses Baumes in den Dörfern, auf den Marktplätzen und um die Kirchen zu befehlen. Diese Sitte hat sich bis in unsere Zeit erhalten. Nach einem Gewitterregen eilte man unter die Linde, um von den herabfallenden Tropfen benetzt zu werden; denn dieses Wasser schützt gegen mancherlei Krankheit und Unfall schützt. Rührt man Lindensprossen zu dem ersten Brei, den ein Kind ißt, so soll es nie Zahnschmerz bekommen. Lindenblätter, um das Haupt gebunden, sollten den Kopfschmerz vertreiben. Wer auf zauberische Weise Ungeziefer auf seinem Acker erhalten, konnte es durch Streuen von Lindenasche leicht vertreiben. Der Lindenbast galt als treffliches Schutzmittel gegen böse Geister und den heimtückischen Zauber der Hexen. Schon die Aerzte der Alten benutzten den Bast und das Holz mit Vorliebe als Verbandmittel

Opferfeier, über den Göttertheil der Verstorbenen, im Kriege und im Leben bewährte Tapferkeit, Ehrenpflichten gegen Eltern und Vorfahren, Gastfreundschaft und Fremdenrecht, Ehe und Kindererziehung, Pflichten gegen Weiber und Kinder, Gesetze und Gerichtsverfassung, Ackerbau und Viehzucht, Handel und Gewerbe, Kriegswesen und Kriegsgebräuche, Leichenfeier und Totenopfer, Sitten und Gebräuche, Volksfeste und Volksspiele, Sprichwörter und Rätsel, Runenschrift und Runenzauber, Heilkunde und Zauberei, Sagen und Märchen, Lieder und Gesänge, Tänze und Reigen, Musik und Musikinstrumente, Dichtkunst und Redekunst, Geschichte und Geschichtsschreibung, Geographie und Völkerkunde, Astronomie und Zeitrechnung, Mathematik und Naturkunde, Arzneikunde und Heilkunst, Baukunst und Bildhauerkunst, Malerei und Zeichenkunst, Schreibkunst und Buchdruckerkunst, Buchhandel und Buchhandlungen, Bibliotheken und Archive, Schulen und Lehrer, Lehrbücher und Lehrmittel, Lehrgänge und Lehrpläne, Lehrmethoden und Lehrverfassung, Erziehung und Unterricht, Jugend und Jugendspiele, Jugendfeste und Jugendlust, Jugendzucht und Jugendstrafe, Jugendgerichte und Jugendgefängnisse, Jugendpflege und Jugendfürsorge, Jugendvereine und Jugendbünde, Jugendwehr und Jugendwanderungen, Jugendherbergen und Jugendheime, Jugendbücherei und Jugendschriften, Jugendbewegung und Jugendbewegungen, Jugendkunde und Jugendkunden, Jugendpflege und Jugendpflegen, Jugendfürsorge und Jugendfürsorgen, Jugendschutz und Jugendschutzgesetze, Jugendgerichtsbarkeit und Jugendgerichtsbarkeiten, Jugendstrafrecht und Jugendstrafrechte, Jugendstrafvollzug und Jugendstrafvollzugsanstalten, Jugendstrafanstalten und Jugendstrafanstaltsordnungen, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriften, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungen, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetze, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungen, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahren, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrecht, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechung, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetze, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungen, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahren, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrecht, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechung, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetze, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungen, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahren, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrecht, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechung, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetze, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungen, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahren, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrecht, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechung, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetze, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungen, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahren, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrecht, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechung, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetze, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungen, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahren, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrecht, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechung, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetze, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungen, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahren, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrecht, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechung, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetze, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungen, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechung, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetze, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungen, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahren, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrecht, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechung, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetze, Jugendstrafanstaltsordnungsvorschriftsbestimmungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungsverfahrensrechtsprechungsgesetzgebungen

ausarbeiten. **Der einzelnen vielen Verordnungen un-** gezählt, beliefen noch fast ein Jahrhundert die großen Mißbräuche bei Ausübung **der Gesetzkunde** vor. Gerichtsdiener, Gefängnisvorsteher, Schöffen, Beisitzer, Landrichter und Obergericht. Kein Wunder, daß **Hexenprozesse** noch in das 18. Jahrhundert hineinragten. Auch **Folterungen** kamen vor. Ein Beispiel: Im Jahre 1729 wurde in Olpe eine Frau, die ihr Kind getötet hatte, zum Tode durch das Schwert verurteilt. Vorher sollte sie aber noch gefoltert werden. Sie wurde auf die Folterbank gebunden, ihr wurden die Daumenschrauben angelegt, und dann wurde ihr ein Bein mit einem Schraubstock zerquetscht. Da sie trotzdem nicht gestand, wurde sie losgebunden und ihr Bein mit einem Verband versehen. Dann wurde sie wieder auf die Folterbank gebunden, und ihr wurde das andere Bein zerquetscht. Da sie auch jetzt nicht gestand, wurde sie losgebunden und ihr Bein mit einem Verband versehen. Dann wurde sie wieder auf die Folterbank gebunden, und ihr wurden die Arme zerquetscht. Da sie auch jetzt nicht gestand, wurde sie losgebunden und ihr Arm